

## **Feststellung des Verzichts der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG**

Mit Datum vom 27.12.2023, eingegangen am 28.12.2023, beantragt die bronner+martin KG, Stöcke 1, 78576 Emmingen-Liptingen die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines weiteren Fallhammers (Fallhammer 12) mit einer Schlagenergie von 27 Kilojoule in ihrer Gesenkschmiede am oben genannten Betriebsstandort (Flurstücknummer 5112/9, Gemarkung Liptingen).

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Nummer 3.10.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Das Landratsamt Tuttlingen hat aufgrund seiner Prüfpflicht festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Besondere örtliche Gegebenheiten im Sinne der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG sind am Anlagenstandort oder in seinem Wirkungsbereich nicht gegeben. Das Unternehmen ist in einem Industriegebiet angesiedelt. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine innerbetriebliche Erweiterung. Zusätzliche Erschütterungen können auf ein Minimum reduziert werden, indem die Hammeranlage auf Federelementen/Absorbern platziert wird. Die Lärmimmissionen des Gesamtbetriebs wurden im Rahmen einer Schallimmissionsprognose betrachtet und bewegen sich im gesetzlich zulässigen Rahmen. Die neue Hammeranlage wird nicht in der Nähe von Toren platziert; des Weiteren sind im Zuge der Erweiterung weitere Schallschutzmaßnahmen (Würfel, Wände mit schallabsorbierenden Verkleidungen etc.) vorgesehen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 UVPG.

Tuttlingen, den 7. Februar 2024

Landratsamt Tuttlingen  
Untere Immissionsschutzbehörde